



## **Information für die Mentoren/innen**

### **(Zur Kenntnis an die Studierenden)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bereitschaft, einer/m unserer Studierenden des Diplom-Studiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden in Ihrer Einrichtung ein Praktikum zu ermöglichen, bedanken wir uns ganz herzlich!

Es besteht die Möglichkeit, diese Praktika sowohl im Block als auch (auf Antrag) studienbegleitend durchzuführen.

Das zweimonatige Grundpraktikum entspricht mindestens 300 Stunden, das sechsmonatige Hauptpraktikum entspricht mindestens 900 Stunden).

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad "Diplompädagoge/in" ab.

### **Im Folgenden möchten wir wichtige Rahmenbedingungen darstellen:**

1. Das Praktikum soll für die/den Praktikant/in eine Mischung aus teilnehmendem Lernen, mithelfendem und zunehmend selbständigem Handeln sowie Auswertung sein. Deshalb ist eine regelmäßige Anleitung durch eine/einen Mentor/in notwendig. In Absprache mit der/dem Mentor/in erarbeitet die/der Praktikant/in Aufgabenschwerpunkte für das Praktikum. Diese sollen sich an den allgemeinen Zielen (siehe Anlage 1) und den besonderen Möglichkeiten der Einrichtung sowie den speziellen Interessen und Voraussetzungen der/des Studenten/in orientieren.
2. Während des Hauptpraktikums finden für die Praktikanten/innen in der Regel berufspraktische Seminare zu den Praktika an der Universität statt. Dafür stehen ihnen Studientage zur Verfügung. Die genauen Termine teilt die/der Praktikant/in der Praktikumsseinrichtung mit.
3. Die Praktikantin/der Praktikant ist unfallversichert.
4. Die/der Praktikant/in, welche/r das Praktikum im Block absolviert, hat im Grundpraktikum Anspruch auf drei, im Hauptpraktikum Anspruch auf neun Urlaubstage. Die zeitliche Genehmigung obliegt der Praktikumsseinrichtung. Für krankheitsbedingtes Fernbleiben gelten die gleichen Festlegungen wie für Mitarbeiter/innen. Über das krankheitsbedingte Fehlen ist das Praktikumsbüro zu verständigen. Es entscheidet, ob die versäumten Arbeitstage nachzuholen sind.
5. Studenten/innen, die BAföG erhalten, bekommen dieses auch während des Praktikums. Es ist nicht üppig und dient der Bestreitung des Lebensunterhaltes. In Anbetracht zu erbringender Arbeitsleistungen sollte wohlwollend geprüft werden, ob die Zahlung einer (geringen) Praktikumsvergütung möglich ist. Ein Rechtsanspruch besteht z. Z. nicht. In Verbindung mit der Tätigkeit der/des Praktikanten/in entstehende Aufwendungen sind (wie für Mitarbeiter/innen) von der Praktikumsstelle zu tragen. Wünschenswert wäre auch eine zumindest anteilige Erstattung von Fahrtkosten zur Praktikumsstelle.

6. Zwischen der/dem Praktikanten/in und ihrer Einrichtung muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Dafür können Sie das von uns vorbereitete Formular verwenden, welches Ihnen die/der Student/in bei der Vorstellung (vor Praktikumsbeginn) übergibt.
7. Das erfolgreich absolvierte Praktikum ist von Ihrer Einrichtung auf dem von der/dem Praktikant/in vorgelegten Nachweis mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
8. Als Arbeitszeit gilt die tarifliche Vollarbeitszeit Ihrer Einrichtung. Überstunden können nicht angeordnet werden.

Wir bitten Sie, auf Wunsch der/des Praktikant/in, dieser/diesem am Ende des Praktikums ein Zeugnis über ihre/seine Tätigkeit auszustellen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Praktikumsbüro gern zur Verfügung:

Telefon: 0351 463-33537, E-Mail: [praktikumsbuero.sozpaed.ew@mailbox.tu-dresden.de](mailto:praktikumsbuero.sozpaed.ew@mailbox.tu-dresden.de)